



Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39 · 70029 Stuttgart

Gemeinde Dettingen unter Teck
Schulstraße 4
73265 Dettingen unter Teck

Datum 31.03.2021
Name Heizmann, Linda
E-Mail linda.heizmann@um.bwl.de
Durchwahl 0711 126-2966
Aktenzeichen SNF-8831.21/822 91-1754AA-11
(Bitte bei Antwort angeben)

Stiftung Naturschutzfonds;

Projekttitel: Aufwertungsmaßnahmen für Feucht- und Trockenlebensräume und deren Arten im Landkreis Esslingen

Teilprojekt – Entdolung des Jauchertbachs im Bereich des Naberner Flugplatzes

Ihr Antrag vom 26.11.2020

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), Stand 01/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stiftung Naturschutzfonds gewährt Ihnen eine Zuwendung als Anteilsfinanzierung von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben:

662.358,33 Euro

(in Worten: sechshundertzweiundsechzigtausenddreihundertachtundfünfzig 33/100 Euro)

Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen insgesamt 735.953,70 Euro.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses bewilligt.

Die Zuwendung steht **bis 31.12.2024** zur Verfügung.

Die Stiftung Naturschutzfonds behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung nicht bis zu diesem Termin angefordert wird.

Allgemeine Bewilligungsbedingungen

1. Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich für das Projekt „Entdolung des Jauchertbachs im Bereich des Naberner Flugplatzes“ gemäß dem Antrag vom 26.11.2020 zu verwenden.
2. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), die als Anlage beigefügt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.
3. Die Maßnahme ist mit dem zuständigen Regierungspräsidium, Ref. 56 und der Stiftung Naturschutzfonds fachlich abzustimmen.
4. Wesentliche Veränderungen der dem Bescheid zu Grunde liegenden Tatsachen sind der Stiftung Naturschutzfonds unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Sofern eine Anerkennung der Maßnahme im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ökokontos beabsichtigt ist, kommt dies nur für die Maßnahmen, die ihrem Umfang nach dem Eigenanteil des Zuwendungsempfängers entsprechen, in Betracht.
6. Der Stiftung Naturschutzfonds ist im Bewilligungszeitraum **jährlich zum 15.09.** der Sachstand schriftlich mitzuteilen.
7. Der Abruf der Zuwendung ist schriftlich bei der Stiftung Naturschutzfonds zu beantragen; hierfür ist das Formular „Mittelanforderung NEU für Projektbewilligungen ab 2019“ zu verwenden und unterschrieben bei der Stiftung Naturschutzfonds einzureichen. Die Zuwendung kann in Teilzahlungen angefordert werden. Das Formular steht unter www.stiftung-naturschutz-bw.de > Service > Downloads zur Verfügung.
8. Über die Verwendung der Zuwendung sind der Stiftung Naturschutzfonds Verwendungsnachweise vorzulegen. Diese müssen als
Zwischenverwendungsnachweis für **2021** bis **31.12.2021**, als
Zwischenverwendungsnachweis für **2022** bis **31.12.2022**, als
Zwischenverwendungsnachweis für **2023** bis **31.12.2023** und als

Schlussverwendungsnachweis für **2024** bis **31.12.2024** bei der Stiftung Naturschutzfonds eingereicht werden.

Dazu sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge der Zahlung und mit Angabe des Zahlungsgrundes in die Belegliste des Verwendungsnachweises einzutragen.

In den Zwischenverwendungsnachweisen sind die Gesamtkosten der jeweiligen Abrechnungsjahre sowie die Einnahmen aufzuführen. Ebenfalls sind jeweils Zwischenberichte vorzulegen.

Dem Schlussverwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht beizulegen.

Die erforderlichen Vordrucke und Vorlagen stehen unter www.stiftung-naturschutz-bw.de > Service > Downloads zur Verfügung.

9. Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt, dass der Zuwendungsempfänger*in nachträglich aufgegeben wird, zu einem bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, die Angaben zu den im Rahmen des Projekts (vgl. Ziff. 1) geplanten und durchgeführten Maßnahmen in einer bestimmten Art und Weise zur Verfügung zu stellen, um eine landesweit einheitliche Erfassung und Dokumentation der Maßnahmen gewährleisten zu können.
10. Mit einer Rückforderung der Zuwendung einschließlich Zinsen (siehe ANBest-K Ziff. 9) muss insbesondere gerechnet werden, wenn
 - a) die Voraussetzungen fortfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist,
 - b) die Verwendung der Zuwendung nicht fristgerecht nachgewiesen wird,
 - c) die Grundstücke entgegen dieses Bescheides veräußert werden oder die Nutzung geändert wird.
11. In allen Veröffentlichungen ist das Logo der Stiftung Naturschutzfonds einschließlich des Wortlautes „Gefördert durch die Stiftung Naturschutzfonds“ aufzunehmen.
Die Stiftung Naturschutzfonds erhält jeweils 1 Belegexemplar.
Das Logo steht auf der Internetseite der Stiftung Naturschutzfonds (www.stiftung-naturschutz-bw.de > Service > Unser Logo) als Druckvorlage zur Verfügung.
12. In Pressemitteilungen, auf Werbemitteln, Hinweisschildern und im Rahmen der sonstigen Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Unterstützung der Stiftung Naturschutzfonds hinzuweisen. Berichten Presse oder andere Medien über das geförderte Projekt, senden Sie uns jeweils den Artikel zu bzw. benachrichtigen Sie uns über Sendeplatz und -zeit.

13. Die Stiftung Naturschutzfonds beabsichtigt, bestimmte Grunddaten ausgewählter Projekte sowie der späteren Ergebnisse in ihrem Internet-Auftritt sowie im Rahmen ihrer allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit vorzustellen. Es wird daher davon ausgegangen, dass der Antragsteller damit einverstanden ist, zu diesem Zweck im notwendigen Umfang Daten/Bilder etc. des geförderten Projektes einzustellen.
14. Der Stiftung Naturschutzfonds, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Rechnungshof Baden-Württemberg ist das Prüfrecht einzuräumen.
15. Soweit vorgesehen ist, dass aus der Zuwendung mit der Durchführung des Projektes verbundene Reisekosten übernommen werden können, richtet sich die Erstattung der Reisekosten nach den Vorgaben des Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg in seiner jeweils gültigen Fassung.

Besondere Bewilligungsbedingungen

16. Die ausstehende wasserrechtliche Genehmigung des zuständigen Landratsamtes ist Grundlage dieses Bescheides.
17. Die durchzuführende Pflege auf den erworbenen Grundstücken ist mit dem zuständigen Regierungspräsidium bzw. Landratsamt -untere Naturschutzbehörde- abzustimmen.
Insbesondere sind diesbezüglich abzustimmen:
 - Änderungen der Art und Intensität der bisherigen Grundstücks-/Bodennutzung,
 - Art und Zeitpunkt der Mahd der unterschiedlichen Biotoptypen sowie
 - eine evtl. Beweidung der Flächen.
18. Für die zu erwerbenden Grundstücke ist durch die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde prüfen zu lassen, ob nach dem Grundstücksverkehrsgesetz eine Grundstücksverkehrsgenehmigung erforderlich ist. Das Ergebnis ist der Stiftung Naturschutzfonds mitzuteilen.
19. Im Grundbuch ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) zur Sicherung des Zuwendungszwecks mit folgendem Inhalt einzutragen:
"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg (vertreten durch das Landratsamt Esslingen, -untere Naturschutzbehörde-)" mit folgendem Inhalt:

"Unterlassungs- und Duldungspflichten

Zur Sicherung des Zuwendungszwecks sind auf dem/den Grundstücken folgende Handlungen nicht zulässig:

- A Errichtung von baulichen Anlagen und von Einfriedungen,*
- B Versiegelung der Oberfläche,*
- C Abgrabungen oder Aufschüttungen,*
- D Entwässerungs- oder andere Maßnahmen, die den Naturhaushalt des Grundstücks verändern,*
- E Auf- oder Einbringen von Wirtschaftsdünger, Mineraldünger und Klärschlamm,*
- F Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln,*
- G Aufforstungen, Nachpflanzungen nicht standortgerechter heimischer Gehölze, Anpflanzungen,*
- H Einbringen und Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren,*
- I Räumen von Gräben mit Grabenfräse."*

- 20. Nach Vorliegen der Eintragungsbewilligung des Grundstückseigentümers können die Anträge auf Eintragung der Dienstbarkeit auch vom Regierungspräsidium Stuttgart gestellt werden. In jedem Fall ist Kostenbefreiung zu beantragen.
- 21. Eine Veräußerung der Flächen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stiftung Naturschutzfonds. Im Falle der Veräußerung der Grundstücke ist der Erwerber zur Einhaltung der Bedingungen dieses Bescheides zu verpflichten.
- 22. Für die zu erwerbenden Grundstücke sind Notariatskosten und Grunderwerbsteuer anrechenbar.
- 23. Eine beglaubigte Abschrift des Kaufvertrags sowie der Eintragungsbekanntmachung sind der Stiftung Naturschutzfonds zu übersenden.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Eine Auszahlung der Zuwendung kommt daher erst mit Bestandskraft des Bescheides in Betracht. Sofern Sie sich schriftlich mit dem Inhalt des Bescheids einverstanden erklären und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten, wird der Bescheid mit Eingang Ihrer Erklärung bei der Stiftung Naturschutzfonds wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg, Stuttgart, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stephanie Rebsch

Geschäftsführerin